Satzung

des „Radsportclub Rheinbach 82/04 e.V.“
(RSC Rheinbach)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Radsportclub Rheinbach 82/04 e.V. (Kurzform: RSC Rheinbach)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und verwandter Sportarten (z.B. Triathlon). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung radsportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins Aufwandspauschalen festsetzten.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 a. ordentlichen Mitgliedern
 b. Fördermitgliedern
 c. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Bei mündlicher Beantragung der Mitgliedschaft ist der schriftliche Antrag innerhalb eines Monats nachzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht dem Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu, die über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über den Antrag, ein Ehrenmitglied zu ernennen, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der ihm angehörigen Mitglieder.
6. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne am aktiven Sportbetrieb teilzunehmen. Sie sind nicht über den Verein versichert.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 a. Der Austritt ist schriftlich (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres zu erklären.
 b. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 aa. grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 bb. schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten
 cc. Beitragsrückständen von mindestens 6 Monaten oder anderen finanziellen Verpflichtungen in gleicher Höhe, wenn das Mitglied zweimal – zuletzt einen Monat zuvor durch Einschreiben – gemahnt und auf den möglichen Ausschluss hingewiesen worden ist.
 dd. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu rechtfertigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben von der Vollendung des 16. Lebensjahres an Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Vollendung des 18. Lebensjahres an in eines der in der Satzung vorgesehenen Organe des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Dies gilt nicht für Fördermitglieder, die den Verein durch freiwillige finanzielle Zuwendungen unterstützen können, für die auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden kann. Der Beitrag ist im Voraus mindestens jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu entrichten. Gleichzeitig mit der ersten Beitragszahlung ist die Aufnahmegebühr fällig. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages zu ermäßigen, zu erlassen oder eine andere Art der Zahlung zu gestatten. Abteilungen deren Sportarten so hohe Kosten verursachen, dass sie durch den Solidaritätsbeitrag nicht mehr abgedeckt werden können, sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Höhe dieser Beitragszahlung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Form einer schriftlichen Einladung mit postalischer oder E-Mail Zustellung, oder auf vereinsinternem Verteilungswege (z.B. Boten) einzuberufen. Zusätzlich können Hinweise im vereinseigenen Schaukasten (auch im Internet unter www.rsc-rheinbach.de) sowie in der regionalen Presse erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Für die Einladungsfrist und –form gilt § 6 (2) entsprechend.
4. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, die Gegenstand der Tagesordnung der schriftlichen Einladung sein müssen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; Abstimmungen auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen geheim. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der Mehrheit abgezogen. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
6. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Finanzverwalter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
7. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Finanzverwalter. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes bestimmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl desselben weiter im Amt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokolieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und von einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterschreiben

§ 7 Finanzwesen

1. Zwei (2) von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres das Finanzgebaren des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins (s. § 8 (3)) fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen vorhandene Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts an die Stadt Rheinbach mit der Maßgabe, das Vermögen nur für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Regelungen zur Fördermitgliedschaft treten erstmals zum 01.01.2027 in Kraft.
4. Bei Wegfall des Zweckes zu dem der Verein gegründet wurde (s. § 2 (1)) oder mangels ausreichender Mitgliederzahl (< 10) wird der Verein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgelöst. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
5. Gerichtsstand ist Rheinbach. Die Mitglieder verzichten diesbezüglich auf evtl. spezielle Gerichtsstände der Zivilprozessordnung und erkennen die Gerichtswahl durch ihre Mitgliedschaft an.

– ● –